

Frieda v [REDACTED] geb. K [REDACTED].
H [REDACTED]/Tersol, K [REDACTED], S [REDACTED] H [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwält [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - P f a z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz,

Beklagter und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Dezember 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 19. Dezember 1975 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d s

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht billigt die Ablehnung von Abhilfe, weil die das Erstverfahren abschließende Entscheidung richtig sei. Es vermag sich auch heute nicht davon zu überzeugen, daß sich die Klägerin bis zur Verfolgung in ihrem privaten Lebensbereich überwiegend der deutschen Sprache bedient habe (vgl. BGH NZW 1970, 503). Zu dieser Beurteilung gelangt das Berufungsgericht auf Grund der Umstände des Einzelfalles. Ungeklärte Rechtsfragen wirft das nicht auf, und das Beru-

110

- 3 -

**fungengericht weicht auch nicht von der Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofs ab.**

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)